

**Richtlinien**  
**über die Gewährung von Zuwendungen**  
**des Freistaats Bayern**  
**zur Förderung des außerschulischen Sports**  
**(Sportförderrichtlinien)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für**  
**Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**  
**vom 30. September 1997 Nr. VIII/6-K7622-3/178 380**

geändert durch Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (KWMBI I S. 214) ,  
vom 4. Okt. 2001 Nr. V/7 - K7622-3/118 858 (KWMBI I S. 414), vom 15. Dezember  
2004 (KWMBI I 2005 S. 54) und vom 30. November 2005 (KWMBI I S. )

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23, 44 und 59 Bayerische Haushaltsordnung) Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports an Sportvereine und -verbände. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen werden einesteils vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Ministerium) oder nachgeordneten Behörden (Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden), anderenteils vom Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) oder anderen Dachverbänden, auf die diese Aufgabe delegiert ist (Dachverbände mit Delegation), bewilligt.

Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nicht gewährt werden, wenn für gleiche Kostenteile einer Maßnahme Zuwendungen aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gewährt werden (Verbot der Mehrfachförderung).

**Inhaltsübersicht**

**Teil I: Förderung der Sportvereine**

***Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen***

1. Rechtsfähigkeit
2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft
3. Jugendarbeit
4. Gemeinnützigkeit
5. Finanzielle Verhältnisse
- 5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
- 5.2 Beitragsaufkommen

6. Vereinsabteilungen

***Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs***

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
  - 3.1 Art der Förderung
  - 3.2 Umfang der Förderung
4. Bemessungsgrundlagen
  - 4.1 Mitglieder
  - 4.2 Übungsleiterlizenzen
  - 4.3 Berechnungsverfahren
5. Antragsverfahren
6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung
  - 6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium
  - 6.2 Bewilligung
  - 6.3 Auszahlung

***Abschnitt C: Pauschale Sportbetriebsförderung (aufgehoben)***

***Abschnitt D: Förderung des Sportstättenbaus***

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 Maßnahmearten
  - 2.2 Nicht geförderte Sportstättenarten
  - 2.3 Sonstige Förderungs ausschlussgründe
3. Spezielle Förderungsvoraussetzungen
  - 3.1 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung
  - 3.2 Eigentumsverhältnisse
  - 3.3 Sicherung
4. Art der Förderung
  - 4.1 Förderungsart
  - 4.2 Zuschüsse, Darlehen
5. Förderungsumfang
  - 5.1 Bemessungsgrundlage
  - 5.2 Fördersatz
  - 5.3 Förderung nach Kostenpauschalen
  - 5.4 Förderung nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten
6. Antragsverfahren
  - 6.1 Vor-Antrag
  - 6.2 Haupt-Antrag
  - 6.3 Vorzeitiger Baubeginn
  - 6.4 Bearbeitung der Haupt-Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation

- 6.5 Bearbeitung der Haupt-Anträge von anderen Vereinen
- 7. Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation
  - 7.1 Bewilligung
  - 7.2 Auszahlung
- 8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen
  - 8.1 Bewilligung
  - 8.2 Auszahlung
- 9. Abrechnung
  - 9.1 Verwendungsnachweis
  - 9.2 Verwaltungsprüfung
  - 9.3 Rechnungsprüfung

***Abschnitt E: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte (aufgehoben)***

**Teil II: Förderung der Sportverbände**

***Abschnitt F: Allgemeine Fördervoraussetzungen***

- 1. Rechtsfähigkeit
- 2. Geförderte Verbände
- 3. Gemeinnützigkeit
- 4. Finanzielle Verhältnisse

***Abschnitt G: Förderung des Einsatzes von Trainern***

- 1. Zweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Art und Umfang der Förderung
  - 3.1 Förderungsart
  - 3.2 Förderungsumfang
- 4. Antragsverfahren
- 5. Auszahlung
- 6. Abrechnung
- 7. Verwaltungsprüfung und Rechnungsprüfung

***Abschnitt H: Förderung des Sportbetriebs***

- 1. Zweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 geförderter Bereich
  - 2.2 Nicht geförderte Ausgaben
- 3. Art und Umfang der Förderung
  - 3.1 Förderungsart
  - 3.2 Förderungsumfang
- 4. Antragsverfahren
  - 4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden, Anschlussorganisationen oder

- Verbandsgliederungen eines Dachverbands mit Delegation
- 4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
- 4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände
- 4.4 Vorzeitige Durchführung
- 4.5 Antragsbearbeitung
- 5. Bewilligung und Auszahlung
- 5.1 Bewilligung
- 5.2 Auszahlung
- 6. Abrechnung
- 6.1 Verwendungsnachweis
- 6.2 Verwaltungsprüfung
- 6.3 Rechnungsprüfung

### ***Abschnitt I: Förderung des Sportstättenbaus***

- 1. Baumaßnahmen von Mitgliedsverbänden, Verbandsgliederungen oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
- 2. Eigene Baumaßnahme von Dachverbänden mit Delegation
- 2.1 Sicherung
- 2.2 Förderungsart und Förderungsumfang
- 2.3 Verwaltungsgebäude
- 2.4 Verfahrensvorschriften
- 3. Baumaßnahmen anderer Dachverbände

### ***Abschnitt J: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte***

### ***Abschnitt K: Verfahren zwischen den Dachverbänden mit Delegation und dem Ministerium***

- 1. Haushaltsplan
- 1.1 Aufstellung des Verbandshaushalts
- 1.2 Aufteilungsschlüssel
- 2. Genehmigung des Verbandshaushalts
- 3. Deckungsfähigkeit der Ansätze
- 4. Auszahlung an den Dachverband
- 4.1 Abrufung der Staatsmittel
- 4.2 Zahlungen an den Dachverband
- 4.3 Anrechnung von Mitteln des Vorjahres
- 5. Abrechnung
- 5.1 Verwendungsnachweis des Dachverbandes
- 5.2 Bestätigungen
- 5.3 Frist
- 5.4 Verwaltungsprüfung
- 5.5 Rechnungsprüfung

### **Teil III: Schlussbestimmungen**

- 1. Formblätter

2. Erstattung von Zuwendungen
3. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung
  - 3.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass
  - 3.2 Verfahren
  - 3.3 Darlehensumwandlung
4. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation
5. Änderung von Vorschriften
6. Ausnahmeklausel
7. Inkrafttreten
8. Ausgleichsregelung

## **Teil I: Förderung der Sportvereine**

### ***Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen***

1. Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein im allgemeinen durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Bei Schützenvereinen ist ggf. auch der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 26.06.1975, MABl S. 601).

2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft

Gefördert werden Vereine, deren Satzung einen Vereinssitz in Bayern und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggf. auch neben anderen Zwecken, und die Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands (einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen), des Bayerischen Sportschützenbundes oder des Oberpfälzer Schützenbundes sind.

3. Jugendarbeit

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports .

4. Gemeinnützigkeit

Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamts zum Ausdruck.

5. Finanzielle Verhältnisse

- 5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung,

Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, der zuständigen Regierung bzw. des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nachprüfen zu lassen; auf Anforderung hat er die Unterlagen vorzulegen.

## 5.2 Beitragsaufkommen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Monatsbeitragsätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

- je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre  
(Schüler): 0,75 €
- je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre  
(Jugendliche): 1,50 €
- je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene): 3,50 €

In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z.B. Erlöse aus Altpapier. Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens dann, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gelten Mitgliederschwund während des Abrechnungsjahres, auf Sonderumstände beruhende Beitragsaußenstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.

## 6. Vereinsabteilungen

Einzelne Vereinsabteilungen werden nur dann unmittelbar gefördert, wenn sie eigene Rechtsfähigkeit besitzen und die weiteren Voraussetzungen im Rahmen der Abteilung erfüllen.

### ***Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs***

#### 1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung des Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einerseits im personellen Bereich (wie z.B. der Beschäftigung von Übungsleitern), andererseits im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung (einschließlich ggf. Anmietung) notwendiger Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten gewährt werden.

## 2. Gegenstand der Förderung

Der Sportbetrieb der Vereine wird nach Maßgabe der Nr. 4 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pauschal (Vereinspauschale) gefördert.

## 3. Art und Umfang der Förderung

### 3.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

### 3.2 Umfang der Förderung

#### 3.2.1 Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr der Förderung.

Die im Haushalt veranschlagten Mittel werden vom Staatsministerium auf der Grundlage der Mitteilung der nach Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten auf die Mitgliedsvereine der Dachverbände verteilt.

#### 3.2.2 Die Vereinspauschale wird für jedes dem Verein zum Jahresbeginn angehörende Mitglied gewährt.

#### 3.2.3 Die Vereinspauschale berücksichtigt die Vereinsmitglieder mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der in Nr. 4 geregelten Bemessungsgrundlagen.

Der genaue Zuwendungsbetrag eines Vereins wird auf Grundlage der innerhalb der Ausschlussfrist nach Nr. 5 bei den Kreisverwaltungsbehörden vorliegenden Anträgen ermittelt.

#### 3.2.4 Eine Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit der Verein nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten (Bagatellgrenze) erreicht. Diese Mitgliedereinheiten werden auch bei der Errechnung der Fördereinheit nach Nr. 4.3 nicht berücksichtigt.

## 4. Bemessungsgrundlagen

### 4.1 Mitglieder

#### 4.1.1 Erwachsene Mitglieder

Jedes Mitglied wird, soweit es nicht nach Nr. 4.1.2 berücksichtigt wird, einfach gewichtet.

- 4.1.2 Sonstige Mitglieder (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)  
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Abschnitt A Nr. 3, die Mitglieder eines Vereins sind, werden zehnfach gewichtet.
- 4.2 Übungsleiterlizenzen
- 4.2.1 Übungsleiterlizenzen, die vom Verein im Sportbetrieb des Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, eingesetzt werden, werden 650-fach gewichtet, wenn sie dem Verein zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde am Stichtag nach Nr. 5 zur Verfügung stehen.  
Die Gültigkeit der vorgelegten Übungsleiterlizenzen für das Jahr, für das die Zuwendung bewilligt wird, ist durch den Verein, gegebenenfalls durch Entsendung des Übungsleiters auf gültigkeitsverlängernde Fortbildungsmaßnahmen, sicherzustellen.
- 4.2.2 Der Einsatz einer Lizenz kann bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden.  
Die Lizenz wird dabei abweichend von Nr. 4.2.1 je zur Hälfte, also 325-fach für einen Verein, gewichtet.
- 4.2.3 Eingesetzte gültige Lizenzen, die nach Nr. 4.2.7 anerkannt sind, können bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nur bei einem Verein berücksichtigt werden und werden 325-fach gewichtet.
- 4.2.4 Übersteigt die Zahl der eingesetzten gültigen Übungsleiterlizenzen nach Nr. 4.2.1 bis 4.2.3 vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, so können die übersteigenden Lizenzen keine Berücksichtigung mehr finden.
- 4.2.5 Anerkannt sind alle Übungsleiter des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) oder nach ergänzenden vom Ministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind und über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen.
- 4.2.6 Anerkannt sind ferner Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Ministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen.
- 4.2.7 Lizenzen, die nicht unter Nrn. 4.2.5 und 4.2.6 fallen, können gem. Nr. 4.2.3 berücksichtigt werden, sofern auf Antrag der zuständigen bayerischen Dachorganisation eine Anerkennung seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erfolgt.
- 4.2.8 Eine abschließende Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Kreisverwaltungsbehörden zur



Verfügung.

#### 4.3 Berechnungsverfahren

Aus den Angaben der Vereine bei Antragstellung gemäß Nr. 5 wird unter Anwendung der nach Nrn. 4.1 und 4.2 vorgegebenen Gewichtungen die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) errechnet.

Erwachsene Mitglieder + (Sonstige Mitglieder x 10) + (eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen x 650 + eingesetzte halbe gültige Übungsleiterlizenzen/Lizenzen nach Nr. 4.2.3 x 325 (max. 4% der Gesamtmitgliederzahl)) = ME

Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt.

Die Fördereinheit wird nach kaufmännischen Regeln auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Haushaltsbetrag / ME = FE

Die Fördereinheit wird mit der Zahl der für den jeweiligen Sportverein ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein zur Verfügung gestellt wird.

FE x ME (Verein) = FB

#### 5. Antragsverfahren

5.1 Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Der Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird (Ausschlussfrist!), bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein.

Dabei sind die Daten des Mitgliederbestandes zum 1. Januar sowie nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderliche weitere Angaben zusammen mit den für die Abrechnung zur Verfügung gestellten gültigen Übungsleiterlizenzen im Original vorzulegen.

5.2 Reicht ein Verein eine Übungsleiterlizenz ein, die auch in einem anderen Verein gem. Nr. 4.2.2 eingesetzt wurde und auch dort berücksichtigt werden soll, so hat er dies bei Antragstellung unter Bezeichnung der betreffenden Lizenz und des anderen Vereins anzugeben.

Ein Verein, der die Lizenz nicht im Original vorlegen kann und ihre Berücksichtigung gem. Nr. 4.2.2 beantragt, hat bei Antragstellung die Lizenz und den Verein, der sie im Original vorlegt, zu bezeichnen.

5.3 Soweit bei einer Berücksichtigung von Übungsleiterlizenzen nach Nr. 4.2.2 für die

beiden antragstellenden Vereine unterschiedliche Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig sind, teilt die Kreisverwaltungsbehörde, bei der die Lizenz im Original vorliegt, der betroffenen Behörde mit,

- dass eine Berücksichtigung der Lizenz nach Nr. 4.2.2 beantragt wurde
- und die betreffende Lizenz dem Antrag im Original beiliegt.

Nur bei Vorliegen dieser Mitteilung, darf die betroffene Kreisverwaltungsbehörde eine Berücksichtigung nach Nr. 4.2.2 für einen Verein ohne Vorlage der Originallizenz vornehmen.

## 6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung

### 6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium

Die Kreisverwaltungsbehörden teilen den Regierungen

- die Gesamtzahl der nach Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) sowie
- die für ihre Ermittlung zugrunde gelegten Bestandsdaten nach Nrn. 3.2.2, 4.1 und 4.2 mit.

Die Regierungen beantragen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Angabe der Gesamtzahl der in ihrem Bezirk ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) und der für ihre Ermittlung zu Grunde liegenden Bestandsdaten die Zuweisung der Fördermittel.

Das Staatsministerium ermittelt den Betrag, der sich aus den Meldungen der Regierungen für eine Fördereinheit (FE) nach Nr. 4.3 ergibt, und weist jeder Regierung den für ihre gemeldeten Mitgliedereinheiten (ME) entsprechenden Betrag an Haushaltsmitteln zu.

### 6.2 Bewilligung

Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen den Vereinen die Zuwendungen nach Mitteilung der verfügbaren Summe durch die Regierungen.

Eine Bewilligung unterbleibt, sofern ein Verein die Bagatellgrenze gem. Nr. 3.2.4 nicht erreicht.

### 6.3 Auszahlung

Die Regierungen übertragen auf der Grundlage der gemeldeten Mitgliedereinheiten (ME) den Kreisverwaltungsbehörden die Bewirtschaftungsbefugnis über die staatlichen Mittel (vgl. VV Nr. 1 und 2 zu Art. 34 BayHO).

Zuständige Kassen sind grundsätzlich die Staatsoberkassen (vgl. VV Nr. 2 zu Art. 79 BayHO), die von den Kreisverwaltungsbehörden entsprechende Auszahlungsanordnungen erhalten.

Es können jedoch auch andere Auszahlungswege gewählt werden.

## 7. Kooperationsmodell „Sport nach 1 - Sport in Schule und Verein“

Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1 - Sport in Schule und Verein“ werden nicht nach diesen Richtlinien, sondern nach den Bestimmungen in der Broschüre „Sport nach 1 - Sport in Schule und Verein“ gefördert, soweit keine aktuelleren Regelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hierzu bestehen.“

### ***Abschnitt C: Pauschale Sportbetriebsförderung (aufgehoben)***

### ***Abschnitt D: Förderung des Sportstättenbaus***

#### 1. Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Investitionszuwendungen sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu tragen, deren sie für ihren Sportbetrieb bedürfen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Maßnahmearten

Gegenstand der Förderung sind nach Maßgabe der Zuwendungsfähigkeit der Anlagen oder Anlageteile

##### 2.1.1 Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten der Vereine;

##### 2.1.2 Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten) und ggf. dessen Umbau, wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau einer Sportstätte entbehrlich wird;

##### 2.1.3 Generalinstandsetzungen von Sportstätten, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

Wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Erneuerung einer Heizungsanlage), aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Erneuerung der Elektroinstallation oder des Sporthallenbodens) oder zur Substanzerhaltung (z.B. Erneuerung von Fassadenelementen/Fassaden/Dachteilen) zu behandeln, wenn ihre Kosten nicht weniger als ein Viertel des Zeitwertes - bezogen auf das Gesamtobjekt - oder mindestens 50.000,- € betragen.

- 2.1.4 Ausnahmsweise kann der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken gefördert werden, wenn das Grundstück ausschließlich oder unmittelbar für Zwecke der Erhaltung oder Erweiterung einer bestehenden bzw. des Baus einer neuen Sportstätte durch einen Verein benötigt wird.
- 2.2 Nicht geförderte Sportstättenarten  
  
Nach diesen Richtlinien werden die folgenden Sportstätten einschließlich Nebenanlagen nicht gefördert:
  - 2.2.1 Freibäder, Badeseen und sonstige Freibadeanlagen;
  - 2.2.2 öffentlich zugängliche Bootsanlegestellen und Wasserrettungsstellen (-wachtstationen);
  - 2.2.3 Freisportanlagen, die überwiegend für Erholungszwecke bestimmt sind (wie Bolzplätze, Boccia- und Stockbahnen, Golfplätze, Rollschuhbahnen) und Freisportanlagen in Erholungszentren;
  - 2.2.4 Reitwege;
  - 2.2.5 Reitanlagen innerhalb von Erholungszentren;
  - 2.2.6 Tennisanlagen innerhalb von Erholungszentren;
  - 2.2.7 Wintersportanlagen wie Eisplätze, Naturrodelbahnen und Langlaufloipen sowie Ski-Abfahrten und Ski-Lifte (dagegen gehören Bob-Bahnen, Rennrodelbahnen und Sprungschanzen zum geförderten Bereich);
  - 2.2.8 Anlagen des Luftsports wie Flugplätze, Flugzeughallen und dgl.;
  - 2.2.9 Anlagen des Hochleistungssports (wie Bundes- und Landesleistungszentren).
- 2.3 Sonstige Förderungsausschlussgründe
  - 2.3.1 Überwiegend kommerziell genutzte Sportstätten werden nicht gefördert. Werden originäre Sporträume (Sporthallen, Schießstände usw.), die eindeutig überwiegend als solche genutzt werden, gelegentlich ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet (z.B. Generalversammlung, Faschingsveranstaltung), so verlieren sie dadurch nicht ihre Förderfähigkeit, sofern sie nicht in eine ständige Gaststättenkonzession einbezogen sind.
  - 2.3.2 Maßnahmen mit einem geringeren zuwendungsfähigen Aufwand als 5.000,- € werden nicht gefördert.
- 3. Spezielle Fördervoraussetzungen
  - 3.1 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung

- 3.1.1 Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben auf Dauer ohne staatliche Hilfe durchzuführen (Subsidiaritätsgrundsatz).

Andererseits muss der Verein in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, ein Objekt ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten. In allen Fällen ist eine angemessene Eigenleistung zum zuwendungsfähigen Bauteil durch den Zuwendungsempfänger zu verlangen, die nicht unter 10 v.H. liegen darf. Nicht für andere Maßnahmen zweckgebundene Spenden (Sachspenden nach Maßgabe von Nr. D 5.4.5 Abs. 5) werden dabei als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für von beauftragten Firmen nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe.

- 3.1.2 Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig. Der Bedarfsnachweis ist grundsätzlich durch eine Stellungnahme der zuständigen Person in den Kreisvorständen des BLSV bzw. bei Verbänden außerhalb des BLSV durch den Verband oder eine damit beauftragte Person außerhalb des antragstellenden Vereins zu führen.

- 3.1.3 Die zu fördernden Anlagen müssen der Allgemeinheit (in vom Verein nicht benötigten Zeiten insbesondere auch anderen organisierten sportlichen Nutzern) dienen und dürfen nicht mit der Absicht auf Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Gelegentliche Vermietungen der Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen in der Jahresrechnung die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Kosten nicht übersteigen.

### 3.2 Eigentumsverhältnisse

- 3.2.1 Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-)Eigentum bzw. Teil-)Erbbaurecht des Vereins stehen.

- 3.2.2 In folgenden Fällen genügt anstelle des Eigentums- bzw. Erbbaurechts ein langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist:

- bei Gemeinschaftsprojekten (d.h. Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang errichtet werden) von mehreren Vereinen oder von Vereinen und Kommunen;
- bei selbständigen Anlagen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden;
- bei unselbständigen Anlagen (Einbauten), wenn die Fläche der Anlage nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des Gebäudes ausmacht.

Für nachträgliche An-, Aus- oder Einbauten genügt dieser Nachweis bei Gemeinschaftsprojekten mehrerer Vereine nur dann, wenn auch für die bestehende Anlage ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht des Zuwendungsempfängers besteht. Für nachträgliche Maßnahmen bei Gemeinschaftsprojekten von Vereinen und Kommunen ist ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht nicht erforderlich.

- 3.2.3 Das Erbbaurecht nach Nr. D 3.2.1 hat sich auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage zu erstrecken.

Das Nutzungsrecht nach Nr. D 3.2.2 muss auf die Dauer von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt eingeräumt werden. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt davon unberührt.

- 3.2.4 Bei Generalinstandsetzungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen nach Nr. D 2.1.3 Abs. 2 sowie bei Umbauten bestehender Anlagen muss die vertragliche Nutzungsdauer ebenfalls noch mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung betragen. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000,- € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren. Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Anlage beziehen.

### 3.3 Sicherung

- 3.3.1 Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs ist grundsätzlich entbehrlich.

- 3.3.2 Das etwaige Erfordernis einer Sicherung von Rückzahlungsverpflichtungen aus Darlehen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit der dinglichen Sicherung gegen Vereinsauflösung und Zweckentfremdung durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch nach § 883 BGB zugunsten der Bewilligungsstelle.

- 3.3.3 Auf Antrag eines Vereins kann die Bewilligungsstelle der Löschung einer bestellten dinglichen Sicherung nach Erlöschen der Darlehensverpflichtung zustimmen.

## 4. Art der Förderung

### 4.1 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Sofern eine Maßnahme noch von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert wird, richtet sich die Finanzierungsart der Landesmittel nach den Festlegungen dieser anderen öffentlichen Zuwendungsgeber, wenn diese auf einer anderen Finanzierungsart als der Festbetragsfinanzierung bestehen.

### 4.2 Zuschüsse, Darlehen

- 4.2.1 Die Zuwendungen werden grundsätzlich als projektbezogene Zuschüsse gewährt. Wenn die Zuwendungen über einen Dachverband mit Delegation ausgereicht werden, kann dieser die Staatsmittel als nicht rückzahlbare Zuschüsse und als zinslose bzw. zinsverbilligte Darlehen weiterbewilligen. Bei Zuwendungen über 5.000,- € soll mindestens ein Drittel als Darlehen gegeben werden. Soweit in einem Ausnahmefall nach Nr. D 2.1.4 ein Grunderwerb durch den Verteilerausschuss des Dachverbandes

mit Delegation als förderfähig anerkannt wird, wird der Erwerb von unbebauten Grundstücken nur mit Darlehen gefördert.

- 4.2.2 Der Dachverband ist berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr für Darlehen zu seinen Gunsten zu erheben. Die Jahressumme der Bearbeitungsgebühr soll den Personal- und Sachaufwand der Staatsmittelabteilung des Dachverbandes nicht übersteigen. Überschreibungsbeträge sind den Staatsmitteln für den Sportstättenbau zuzuführen; gleiches gilt für Darlehenszinsen aus Privatisierungserlösen, die dem Dachverband wieder zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2.3 Die Darlehensbedingungen werden allgemein vom Verteilerausschuss des Dachverbandes festgelegt.
- 4.2.4 Darlehensrückflüsse sowie damit im Zusammenhang stehende Zinsen sind an die Staatskasse zu überweisen. Darlehensrückflüsse aus früheren Toto-Mitteln sind Eigenmittel des BLSV.

## 5. Förderungsumfang

### 5.1 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung bemisst sich nach Kostenpauschalen oder einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten nach Abzug der etwaigen anteiligen Vorsteuer-Erstattung.

### 5.2 Fördersatz

- 5.2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 30 v.H. der nach Kostenpauschalen oder im einzelnen ermittelten zuwendungsfähigen Kosten. Die Zuwendung ist immer auf volle 50 € abzurunden.

- 5.2.2 Bei Katastrophenfällen (z.B. Zerstörung einer Sportstätte durch Brand oder Hochwasser) kann der höchstmögliche Fördersatz im Einzelfall angemessen erhöht werden, jedoch nicht über 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten hinaus. Dabei kann die gesamte Zuwendung zur Vermeidung einer besonderen Härte als Zuschuss gewährt werden.

- 5.2.3 Wird eine Maßnahme auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z.B. Kommunen) gefördert, so ist die Zuwendung nach diesen Richtlinien so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. Die Eigenbeteiligung des Vereins muss nach Aufteilung der anderweitigen Förderung auf Bauteile, die für die Förderung nach diesen Richtlinien zuwendungsfähig bzw. nicht zuwendungsfähig sind, mindestens noch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

### 5.3 Förderung nach Kostenpauschalen

- 5.3.1 Die für eine Förderung kommunaler Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich festgelegten Kostenpauschalen gelten für gleichartige

Vereinsbaumaßnahmen sinngemäß.

Darüber hinaus können vom Ministerium im Benehmen mit dem Verteilerausschuss des BLSV oder eines Dachverbandes außerhalb des BLSV Kostenpauschalen auch für weitere Maßnahmen eingeführt werden. Die festgelegten Kostenpauschalen mit den dafür in Frage kommenden Sportstätten werden vom Ministerium in einer Liste zusammengestellt. Die Kostenpauschalen werden entsprechend der Förderung im kommunalen Finanzausgleich jeweils der Kostenentwicklung angepasst.

- 5.3.2 Die festgelegten Kostenpauschalen bestimmen den Betrag der zuwendungsfähigen Kosten unabhängig von der Ermittlung einzelner zuwendungsfähiger Kostenpositionen. Dementsprechend erfassen die Kostenpauschalen sämtliche zuwendungsfähigen Kosten, grundsätzlich auch soweit sie durch besondere Gründungen oder Geländebewegungen veranlasst sind. Nur soweit wegen außergewöhnlicher geologischer Verhältnisse und der dadurch bedingten wesentlichen Verteuerung die Kosten für besondere Baukonstruktionen 15 v.H. der Kostenpauschale übersteigen, können die übersteigenden Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie unvermeidbar sind und nachgewiesen werden.
- 5.3.3 Soweit zu Architekten- und Ingenieurleistungen kommunales Personal verwendet wird, werden die Kostenpauschalen bei Hochbaumaßnahmen und bei Freisportanlagen jeweils um 8 v.H. gekürzt; der v.H. - Satz für die Absetzung beträgt 9 v.H., wenn die zugrunde liegenden Kosten den Betrag von 5,0 Mio. € übersteigen, jedoch ebenfalls 8 v.H., wenn die Projektsteuerung nach § 31 der Honorarordnung für Architekten - und Ingenieurleistungen (HOAI) vergeben wird. Falls ein Verein den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend machen kann, vermindert sich die Kostenpauschale um den anteiligen Vorsteuerabzug. Ansonsten sind Kostenminderungen ohne Einfluss auf die Höhe der Zuwendungen bei Anwendung der Kostenpauschalen.
- 5.3.4 Die Kostenpauschalen gelten jeweils für Neubauten. Ferner gelten sie für Erweiterungsbauten an Objekten, wenn für diese Kostenpauschalen festgelegt worden waren, sowie für Erweiterungsbauten, die eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- Bei sonstigen Erweiterungsbauten, Umbauten, Generalsanierungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen (Nr. D 2.1.3) sowie beim Objekterwerb gelten die Kostenpauschalen als Höchstwerte. Die einzelnen zuwendungsfähigen Kosten sind hier nach der Tabelle in Nr. D 5.4.2 zu ermitteln. Unterschreiten diese Kosten die Kostenpauschale, so sind sie als zuwendungsfähige Kosten anzusetzen (Vergleichsberechnung).
- 5.3.5 Der Bewilligung ist jeweils die für das Jahr maßgebende Kostenpauschale zugrunde zu legen. Eine Neufestsetzung kann nur erfolgen, solange der Bewilligungsbescheid nicht bestandskräftig geworden ist. Bei Maßnahmen, die ausnahmsweise vor der Bewilligung einer Zuwendung begonnen werden durften (Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vgl. Nr. D 6.3.2), kann stets nur von der Kostenpauschale aus



dem Jahr des Baubeginns ausgegangen werden.

#### 5.4 Förderung nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten

5.4.1 Soweit sich die Zuwendungsfähigkeit nicht aus Kostenpauschalen ergibt, werden die zuwendungsfähigen Kosten wie folgt ermittelt:

5.4.2 Es gelten im einzelnen folgende Kostengruppen gegliedert nach DIN 276 (Ausgabe 1993) als zuwendungsfähig bezogen auf die sportlich genutzten Räume und Flächen unter Ausschluss von Gaststätten, Aufenthaltsräumen, Wohnräumen, Zuschaueranlagen und Parkplätzen (mit ihren Kosten- oder Nutzungsanteilen) bzw. nicht als zuwendungsfähig (die Nummernhinweise in den Spalten 1, 3 und 4 der nachfolgenden Tabelle beziehen sich auf die DIN-Kostengruppen):

1	2	3	4
Kostengruppe	Kostenart	zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig
Nr. 1	Kosten des Baugrundstücks	---	insgesamt
Nr. 2	Kosten für Herrichten und Erschließung	nichtöffentliche (private) Erschließung (Nr. 230)	- Herrichten (Nr. 210) - öffentliche Erschließung (Nr. 220) - Ausgleichsabgaben (Nr. 240)
Nr. 3	Kosten des Bauwerks - Baukonstruktionen	insgesamt, aber ohne Kosten für	- sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen (Nr. 390), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen)
Nr. 4	Kosten des Bauwerks - Technische Anlagen	insgesamt, aber ohne Kosten für	- sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen (Nr. 490), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen)
Nr. 5	Kosten der Außenanlagen	- Geländeflächen (Nr. 510), aber ohne anteilige Kosten für  - befestigte Flächen (Nr. 520): Sportplatzflächen, Wege  - Baukonstruktionen (Nr. 530): Sportanlagen-Einfriedungen, Stützmauern, Geländebearbeitung und -gestaltung, Rampen, Treppen, Stufen, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang;  - Technische Anlagen (Nr. 540): Abwasser- und Versorgungsanlagen, Anlagen für	- nicht sportfunktionell notwendige Bepflanzung und Begrünung - Wasserflächen, soweit nicht zur Sportplatzpflege notwendig  - sonstige Verkehrsanlagen

1	2	3	4
Kostengruppe	Kostenart	zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig
		Immissionsschutz, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang; Trainingsbeleuchtung - Einbauten in Außenanlagen (Nr. 550): Außengeräte-, Umkleide- und Sanitäräume, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang;	- Wirtschaftsgegenstände - Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen (Nr. 590), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen)
Nr. 6	Kosten für Ausstattung und Kunstwerke	--- Anmerkung: Fest mit dem Bauwerk verbundene Einbaugeräte gehören zu den Kosten für das Bauwerk (Nummer 3 der Tabelle)	insgesamt
Nr. 7	Baunebenkosten	Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (Nr. 720 bis 740), jedoch nur, wenn die Leistungen mit Ausnahme der <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagenermittlung</li> <li>- Vorplanung</li> <li>- Objektbetreuung sowie</li> <li>- Dokumentation</li> </ul> nicht durch kommunales Personal erbracht werden (vgl. hierzu Nr. D 5.4.3)	alle übrigen Kosten.

5.4.3 Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten (soweit nach Nr. D 5.4.2 zu Kostengruppe 7 berücksichtigungsfähig) zu pauschalieren und zwar:

- für Hochbaumaßnahmen mit 10 v.H. der Kosten nach Nr. 3.1 bis 3.4 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO. Die Pauschale beträgt 9 v.H. - mindestens jedoch 0,5 Mio. €-, wenn die zugrunde liegenden Kosten den Betrag von 5,0 Mio. € übersteigen, jedoch ebenfalls 10 v.H., wenn die Projektsteuerung nach § 31 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) vergeben wird;
- für Freisportanlagen mit 10 v.H. der Kosten nach Nr. 5 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO. Die Pauschale beträgt 9 v.H. - mindestens jedoch 0,5 Mio. €-, wenn die zugrunde liegenden Kosten den Betrag von 5 Mio. € übersteigen, jedoch ebenfalls 10 v.H., wenn die Projektsteuerung nach § 31 HOAI vergeben wird.

5.4.4 Bei Schießstätten sind die zuwendungsfähigen Kosten für folgende bauliche Anlagen

nach Nr. D 5.4.2 und 5.4.3 zu ermitteln, soweit nicht Kostenpauschalen festgelegt sind:

Der Schützenstand, der Raumteil für Schießleitung bzw. Schießaufsicht auf dem Schützenstand, der nicht bewirtschaftete Raumteil für wartende Schützen unmittelbar am Schützenstand (maximal 4 qm je Schützenstand; anstelle einer Wartezone im unmittelbaren Anschluss an den Schützenstand kann ein Vorbereitungs- und Warteraum entsprechender Größe anerkannt werden), der Zielstand mit Scheibenautomatik, der Kugelfang, die Windschutz- und Schallschutzanlage (auch Lärmschutzwälle), die Lagerräume für Waffen und Munition, die Konditions-, Gymnastik- und Fitnessräume, die (anteiligen) Toilettenräume (WC), die Umkleieräume (Garderobe), die Geräteräume und der Auswertungsraum (bis 10 qm, ab zehn Schützenständen 20 qm).

5.4.5 Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen von Vereins- und Gemeindeangehörigen sowie Sachspenden gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Für Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten förderfähigen Höchstsätze bei der Vergütung von Eigenleistungen der Teilnehmer in der Flurbereinigung (ZHF) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden.

Freiwillige Arbeitsleistungen können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die angegebene Zahl der Arbeitsstunden zur gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. Bauberufsgenossenschaft) angemeldet wird oder Beitrags- bzw. Versicherungsfreiheit (z.B. bei Maßnahmen mit weniger als insgesamt 6 Arbeitstagen) besteht.

Kommunale Regiearbeiten sind nicht zuwendungsfähig.

Sachspenden und Sachleistungen können mit bis zu 80 v.H. des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.

5.4.6 Sofern Vorsteuererstattung (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und die zuwendungsfähigen Kosten aufzugliedern und von diesen vor der Zuwendungsermittlung abzusetzen.

5.4.7 Treten bei einer Baumaßnahme Kostenerhöhungen ein, so können hierfür Nachfinanzierungen aus Staatsmitteln grundsätzlich nur gewährt werden, solange noch kein bestandskräftiger Bewilligungsbescheid ergangen ist.

Ausnahmsweise kann eine Nachfinanzierung zu Kostenerhöhungen auch dann zugelassen werden, wenn während des Baues unvorhergesehene Schwierigkeiten (z.B. Bodenerschwermetalle) eingetreten sind, die zu unabweisbaren Mehrkosten geführt haben. Die Ursache ist fachtechnisch zu belegen.

- 5.4.8 Beim Objekterwerb mit oder ohne Umbaumaßnahmen werden Zuwendungen nur bis zur Höhe der Kosten gewährt, die bei einem Neubau als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Als anteilige Kosten des Objekterwerbs werden höchstens die Kosten anerkannt, die der bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gebildete Gutachterausschuss im Einzelfall als Verkehrswert festgestellt hat.
6. Antragsverfahren
- 6.1 Vor-Antrag
- 6.1.1 Beabsichtigt ein Verein eine Sportstättenbaumaßnahme unter Zuhilfenahme staatlicher Förderungsmittel nach diesem Abschnitt, so stellt er zunächst beim zuständigen Dachverband einen formlosen Vor-Antrag. Für eine Abteilung eines Vereins, die wettkampfmäßig bei einem anderen Dachverband oder bei einem Fachverband eines anderen Dachverbandes gemeldet ist (z.B. Schützenabteilung eines Sportvereins oder Tischtennisabteilung eines Schützenvereins), ist die wettkampfmäßige Meldung für die Zuständigkeit des jeweiligen Dachverbandes maßgeblich.
- 6.1.2 In diesem Vor-Antrag ist die Baumaßnahme unter Angabe des voraussichtlichen Zuwendungsbedarfs (Zuschuss, Darlehen) näher zu beschreiben.
- 6.1.3 Der Dachverband registriert den Vor-Antrag und leitet dem Verein ein Antragsformular für den Haupt-Antrag mit der Registriernummer zu. In einem Anhang zum Antragsformblatt sind die wesentlichen Vorschriften zur staatlichen Förderung des Sportstättenbaus und die Unterlagen aufgeführt, die dem Antrag beizufügen sind.
- 6.1.4 Wird der Haupt-Antrag innerhalb von zwei Jahren nicht eingereicht, erlischt die Registrierung. Gegebenenfalls ist ein neuer Vor-Antrag zu stellen.
- 6.2 Haupt-Antrag
- 6.2.1 Der Haupt-Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen in einfacher Fertigung beim Dachverband einzureichen. Er muss vom Vereinsvorstand unterschrieben sein; das gleiche gilt für Kostengliederung (Kostenschätzung) und Finanzierungsplan.
- 6.2.2 Für jede Maßnahme, für die eine Zuwendung begehrt wird, ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Größere Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden, wenn der einzelne Bauabschnitt in sich abgeschlossen ist und eine selbständige Nutzungsmöglichkeit früherer Bauabschnitte auch ohne die Ausführung der weiteren Bauabschnitte gegeben ist. Der Antrag ist dann jeweils nur für den betreffenden Bauabschnitt einzureichen; dem ersten Antrag ist jedoch eine kurze Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit entsprechenden Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtkosten und deren Finanzierung beizufügen.
- 6.2.3 Anträge auf Berücksichtigung von Kostensteigerungen nach Nrn. D 5.3.5 oder D 5.4.7 sind ohne weiteren Vor-Antrag formlos mit den notwendigen Belegen in einfacher

Fertigung einzureichen.

### 6.3 Vorzeitiger Baubeginn

6.3.1 Maßnahmen, die vor Antragstellung begonnen wurden, können nicht in die Förderung einbezogen werden. Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Soweit die beantragte Zuwendung 25.000,-- € nicht übersteigt, kann mit der Maßnahme nach Stellung des Haupt-Antrags begonnen werden.

6.3.2 In besonderes begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle (nach Eingang des Haupt-Antrags) den Maßnahmebeginn schon vor Erlass des Bewilligungsbescheids zulassen (Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn).

6.3.3 Ein Ausnahmeantrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist ggf. formlos zu stellen und mit folgenden Unterlagen beim Dachverband einzureichen:

- Abdruck des rechtswirksamen Baugenehmigungsbescheids der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
- endgültig vorgesehener Finanzierungsplan
- Zwischenfinanzierungsplan
- Nachweis darüber, dass die erforderlichen Mittel einschließlich der Zwischenfinanzierungsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen (Bankzusagen o.ä.)
- Nachweis über die Monatsbelastung aus der Zwischenfinanzierung
- Bestätigung des Vereinsvorstands darüber, dass die Zwischenfinanzierungslasten vom Verein aufgebracht werden können.

6.3.4 Dachverbände mit Delegation entscheiden selbst über Anträge auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn; soweit die beantragte Zuwendung über 1,0 Mio € liegt, nach vorheriger Stellungnahme der Regierung (vgl. Nr. D 6.4.3). Andere Dachverbände reichen Anträge, die sie für berechtigt halten, mit einer Stellungnahme samt allen Unterlagen (auch denjenigen des Haupt-Antrages) der örtlich zuständigen Regierung zur Entscheidung weiter.

Soweit Maßnahmen auch mit Bundesmitteln gefördert werden sollen, liegt die Zuständigkeit für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn stets bei derjenigen Regierung, die den Bundesmittelantrag bearbeitet.

6.3.5 Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn sollen nur in einem Gesamtumfang erteilt werden, der voraussichtlich spätestens in den folgenden zwei Jahren durch Bewilligung von Zuwendungen erledigt werden kann.

Darüber hinaus kann dem vorzeitigen Baubeginn ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn nur dadurch verhindert werden kann, dass

- andere öffentliche Finanzierungsmittel ausfallen,
- durch verzögerten Baubeginn der Maßnahme der Fortbestand einer Sportanlage

- oder eines Sportvereins gefährdet wird,
- eine vorhandene Sportanlage, insbesondere nach einer Kündigung, ersatzlos verloren geht,
- nachteilige Folgen für den Sportbetrieb aufgrund eines Katastrophenfalls (Brand, Überschwemmung u.ä.) eintreten.

6.3.6 Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig - die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. In die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn sind in jedem Fall die Auflagen und Bedingungen aufzunehmen, die für einen späteren Bewilligungsbescheid zur Vergabe von Aufträgen und zur Bauausführung vorgesehen sind. Eventuell zusätzliche förderrechtlich notwendige Auflagen, die bei der Durchführung der Maßnahme beachtet werden müssen, sind ebenfalls mitzuteilen. Ferner ist in der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich festzulegen, dass daraus ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nicht abgeleitet werden kann und dass der Zuwendungsantrag erst weiter bearbeitet wird, wenn Staatsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Bei Katastrophenfällen ist eine Zustimmung vor Durchführung der sachlichen Prüfung und einer ggf. erforderlichen Stellungnahme der Regierung möglich. In den Bescheid ist jedoch der Vorbehalt aufzunehmen, dass förderrechtlich notwendige Auflagen ggf. sobald wie möglich nachträglich mitgeteilt werden.

6.4 Bearbeitung der Hauptanträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation

6.4.1 Der Dachverband prüft die eingereichten Haupt- und Nachfinanzierungsanträge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung. Vollständige Anträge erhalten eine Bearbeitungsnummer, die dem Verein mitgeteilt wird.

6.4.2 Wenn ein Bauvorhaben ausnahmsweise noch mit anderen Staatsmitteln gefördert werden oder wenn neben den Staatsmitteln noch eine Förderung aus Bundesmitteln erfolgen soll, so hat der Dachverband vor einer Bewilligung Einvernehmen mit den anderen in Frage kommenden Zuwendungsgebern nach Nr. 1.4 der VV zu Art. 44 BayHO herzustellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass übereinstimmende Kosten- und Finanzierungspläne bei den verschiedenen Zuwendungsgebern abgegeben werden. Das Ergebnis der einvernehmlichen Prüfung ist aktenkundig zu machen. Soweit eine kommunale Förderung eines Projekts eine staatliche Beteiligung einschließt (vgl. beispielsweise in Form einer Zuwendung nach den Richtlinien über Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich-FAZR), kann der Dachverband den Fortgang seines Bewilligungsverfahrens von der Vorlage entsprechender Abdrucke dieser Beteiligung abhängig machen.

6.4.3 Soll die Förderung einer Baumaßnahme aus Staatsmitteln oder ggf. Staats- und

Bundesmitteln zusammen mehr als 1,0 Mio € betragen, so ist vor der Bewilligung die zuständige Verwaltung der Regierung zur sportfachlichen und bautechnischen Antragsprüfung einzuschalten. Auf Nr. 6 der VV zu Art. 44 BayHO sowie auf die dazu ergangenen "Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen" (BayZBau) - Anlage 4 zu den VV zu Art 44 BayHO - wird zur Beachtung hingewiesen.

- 6.4.4 Zur einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung der Förderungsmaßnahmen wird beim Dachverband ein Verteilerausschuss gebildet, der über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien befindet.

Der Dachverband regelt Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Verteilerausschusses. In die Sitzung des Verteilerausschusses entsendet das Ministerium Bedienstete mit beratender Stimme. Bei Beschlüssen, die staatliches Haushaltsrecht einschließlich dieser Richtlinien verletzen, steht diesen ein Einspruchsrecht zu mit der Folge, dass der davon betroffene Beschluss des Verteilerausschusses nicht vollzogen werden darf.

Sitzungen des Verteilerausschusses werden jeweils mit dem Ministerium vereinbart.

Der Dachverband bereitet die Sitzungen vor. Er arbeitet zu diesem Zweck eine Vorschlagsliste über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen aus und übersendet dem Ministerium ein Exemplar davon möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

Die Protokollführung über die Sitzungen des Verteilerausschusses obliegt dem Dachverband.

- 6.4.5 Ergibt sich bei der Antragsbearbeitung, dass die zuwendungsfähigen Kosten oder der Förderungshöchstbetrag zu hoch angesetzt sind, so dass die Zuwendung herabgesetzt werden muss, hat der Verein die dabei entstehende Finanzierungslücke anderweitig zu decken (z.B. durch Einsatz weiterer Eigenmittel oder sonstiger Fremdmittel). Der Nachweis anderweitiger Deckung ist vom Verein vor Zuschussbewilligung in einem neuen Finanzierungsplan zu erbringen.

- 6.5 Bearbeitung der Haupt-Anträge von anderen Vereinen

- 6.5.1 Der Dachverband unterzieht die Anträge einer Vorprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung und trägt sie in derjenigen Reihenfolge, wie sie ggf. unter Aufteilung in Raten nach Auffassung des Dachverbandes unter dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit berücksichtigt werden sollen, in eine Vorschlagsliste ein. Die Vorschlagsliste ist unmittelbar dem Ministerium bis spätestens 10. März jeden Jahres vorzulegen.

Die Zuschussanträge samt Unterlagen verbleiben, soweit sie nicht wegen eines Antrags auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn einer Regierung zugeleitet wurden, zunächst beim Dachverband. Ihre Vorlage an das Ministerium ist nur veranlasst, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich verlangt wird.

- 6.5.2 Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entscheidet das Ministerium, welche der in der Vorschlagsliste aufgeführten Anträge zu berücksichtigen sind.

Die Vorschlagsliste ist für das Ministerium weder hinsichtlich der Reihenfolge der Anträge noch hinsichtlich der Höhe des jeweiligen Zuschusses verbindlich. Die Festlegungen des Ministeriums im Zuge des Auswahlverfahrens stellen keine rechtsverbindliche Entscheidung nach außen gegenüber den betreffenden Vereinen dar.

- 6.5.3 Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den örtlich zuständigen Regierungen durch das Ministerium mitgeteilt. Gleichzeitig werden den Regierungen die erforderlichen Mittel zugewiesen.
- 6.5.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält einen Abdruck der Mittelzuweisungen. Ferner erhält das Staatsministerium des Innern unter Hinweis auf die Nutzungsberechtigung staatlicher Stellen einen Abdruck der genehmigten Auswahlliste für Schießstätten.
- 6.5.5 Die Regierungen fordern vom Dachverband für diejenigen Projekte die Antragsunterlagen an, für die ihnen Mittel zugewiesen worden sind, soweit ihnen diese nicht schon aufgrund eines Antrags zur Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegen.
- 6.5.6 Nach Eingang dieser Unterlagen prüfen die Regierungen ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlassen erforderlichenfalls ihre Ergänzung bzw. Berichtigung. Im übrigen gilt Nr. D 6.4.5 sinngemäß.

## 7. Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation

### 7.1 Bewilligung

- 7.1.1 Der Dachverband erlässt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Staatsmittel für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung des Bearbeitungsergebnisses gegenüber den Vereinen die entsprechenden Bewilligungsbescheide nach Formblatt.
- 7.1.2 Der Dachverband legt dem Bewilligungsbescheid ein Formblatt "Nebenbestimmungen" und ein Formblatt "Baustandsanzeige" bei.

Sofern die Bewilligungen nicht auf der Grundlage von Kostenpauschalen erfolgen, wird außerdem ein Formblatt "Verwendungsnachweis" und ein Formblatt "Besondere Bewilligungsbedingungen" beigelegt.

Die "Nebenbestimmungen" und "Besonderen Bewilligungsbedingungen" sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären.

- 7.1.3 Die Bewilligung kann in einer Summe oder in Raten ausgesprochen werden.

Soweit zum Zeitpunkt der Behandlung des Antrags keine Haushaltsmittel für eine



Bewilligung zur Verfügung stehen, wird der Antragsteller über die festgestellten zuwendungsfähigen Kosten und die sich hieraus ergebenden Förderanteile mit dem ausdrücklichen Hinweis informiert, dass hierdurch kein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht und eine Bewilligung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem Staatsmittel für die Förderung der beantragten Maßnahme im Haushalt eingestellt sind.

Die für spätere Haushaltsjahre in Aussicht genommenen Staatsmittel sind dann mit einem weiteren Bescheid endgültig zu bewilligen, sofern die Staatsmittelzuweisungen an den Dachverband dies zulassen. Soweit erforderlich, können dabei weitere Bedingungen und Auflagen gemacht werden. Im übrigen ist auf den Bescheid über die Gesamtzuwendung Bezug zu nehmen.

- 7.1.4 Ein Abdruck des Bewilligungsbescheids ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Falls eine Maßnahme auch mit Bundesmitteln gefördert wird, ist auch der dafür zuständigen Regierung und dem Ministerium ein Abdruck zu übersenden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide verzichtet.

## 7.2 Auszahlung

- 7.2.1 Die bewilligten Zuwendungen dürfen erst dann an den Verein ausbezahlt werden, wenn ein entsprechender Baufortschritt durch Baustandsanzeige nachgewiesen ist und etwa erforderliche Sicherheiten nachweislich bestellt sind.
- 7.2.2 Die Auszahlungen sind entsprechend dem nachgewiesenen Baustand in Raten aufzuteilen. Der Baustandsnachweis ist zu diesem Zweck jeweils durch eine fachtechnische Bestätigung in summarischer bzw. prozentualer Form zu führen.

Bei der Anwendung von Kostenpauschalen ist für die Bemessung von Ratenzahlungen jeweils vom Verhältnis der angefallenen Kosten zur Summe der insgesamt veranschlagten Kosten auszugehen.

- 7.2.3 Zur Vermeidung von Überzahlungen und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist bei Maßnahmen, bei denen die Gesamtzuwendung mehr als 50.000,-- € beträgt, jeweils ein Restbetrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten.

Dieser Auszahlungsrest (Schlussrate) wird allgemein mit 10 v.H. der Gesamtzuwendung festgelegt.

Im Bewilligungsbescheid ist der Schlussrateneinbehalt ausdrücklich festzulegen.

## 8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen

### 8.1 Bewilligung

- 8.1.1 Die Regierungen erlassen für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung des

Bearbeitungsergebnisses die entsprechenden förmlichen Bewilligungsbescheide gegenüber den Vereinen. Dem Bescheid wird ein Formblatt "Auszahlungsantrag" und - sofern die Bewilligung nicht auf der Grundlage von Kostenpauschalen erfolgt - ein Formblatt "Verwendungsnachweis" beigelegt.

- 8.1.2 Im Bewilligungsbescheid selbst bzw. in einer Beilage dazu, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären ist, hat die Regierung in jedem Fall die sich aus den VV Nrn. 4 - 6 zu Art. 44 BayHO ergebenden Auflagen und Bedingungen sowie weitere besondere Nebenbestimmungen und Bewilligungsbedingungen mitzuteilen.
  - 8.1.3 Ein Abdruck des Bewilligungsbescheids ist dem zuständigen Dachverband und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Falls eine Maßnahme auch mit Bundesmitteln gefördert wird, ist auch dem Ministerium ein Abdruck zu übersenden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide verzichtet.
- 8.2 Auszahlung
- 8.2.1 Der Zuschuss ist vom Verein bei der Regierung, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat, zur Auszahlung abzurufen.
  - 8.2.2 Die bewilligten Zuschüsse dürfen erst nach Abruf je nach Baufortschritt ausgezahlt werden.
  - 8.2.3 Kann ein bewilligter Zuschuss im Jahr der Bewilligung nicht mehr oder nicht ganz ausgezahlt werden, weil z.B. die Maßnahme nicht den erwarteten Baufortschritt erreicht hat, so bleibt die Bewilligung auch über das betreffende Jahr hinaus nach Maßgabe des im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums rechtswirksam. Die Mittel für diese Maßnahmen werden im folgenden Jahr nach Maßgabe der insgesamt verfügbaren Mittel vom Ministerium besonders bereitgestellt.
9. Abrechnung
- 9.1 Verwendungsnachweis
    - 9.1.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, sofern kein anderer Vorlagetermin festgelegt wird, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Dachverband mit Delegation bzw. der Regierung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck regelmäßig dann erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benützung genommen werden kann.
    - 9.1.2 Ist die Zuwendung auf der Grundlage von Kostenpauschalen gewährt worden, so hat der Verein zu bestätigen, dass die geförderten Bauteile entsprechend der dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Planung ausgeführt und die Auflagen und Bedingungen eingehalten worden sind. Dabei sind die abgerechneten Gesamtkosten der Maßnahme anzugeben. Das Erfordernis, für in Anspruch genommene Bundesmittel einen Verwendungsnachweis bei der zuständigen Regierung

vorzulegen, bleibt davon unberührt.

- 9.1.3 Bei einer Förderung nach einzelnen ermittelten zuwendungsfähigen Kosten ist ein Verwendungsnachweis nach Formblatt zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Teil Sachbericht und dem Teil zahlenmäßiger Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen. Der zahlenmäßige Nachweis ist in der Ausgabengliederung nach Kostengruppen (vgl. Nr. D 5.4.2) aufzuschlüsseln, soweit hierauf von der Bewilligungsstelle nicht verzichtet wird.

Das Bauausgabebuch ist dem Verwendungsnachweis samt den Belegen auf Verlangen beizufügen.

## 9.2 Verwaltungsprüfung

- 9.2.1 Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die die Bewilligung erlassen hat. Das Prüfungsrecht kann im Einzelfall auch vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde wahrgenommen werden.

- 9.2.2 Die Verwendungsnachweise der Vereine sind bei der Bewilligungsstelle aufzubewahren.

## 9.3 Rechnungsprüfung

- 9.3.1 Unabhängig von der Verwaltungsprüfung durch die Bewilligungsstelle hat der Bayerische Oberste Rechnungshof ein gesetzliches Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO. Der Bayerische Oberste Rechnungshof kann die Rechnungsprüfung entweder selbst vornehmen oder durch die ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchführen lassen (Art. 88 Abs. 1 BayHO).

- 9.3.2 Auch wenn die Verwaltungsprüfung nach Nr. D 9.2 zu keinen Beanstandungen führt, sind doch Prüfungsfeststellungen im Wege der Rechnungsprüfung nicht ausgeschlossen.

### ***Abschnitt E: Förderung der Beschaffung beweglicher Sportgroßgeräte (aufgehoben)***

## **Teil II: Förderung der Sportverbände**

### ***Abschnitt F: Allgemeine Förderungsvoraussetzungen***

1. Rechtsfähigkeit

Nr. A 1 gilt grundsätzlich entsprechend. Es können jedoch auch Verbandsgliederungen eines Dachverbands mit Delegation für eigene Maßnahmen Zuwendungen erhalten.

2. Geförderte Verbände

Gefördert werden der Bayerische Landes-Sportverband samt seinen Gliederungen und Anschlussorganisationen, der Bayerische Sportschützenbund und der Oberpfälzer Schützenbund.

3. Gemeinnützigkeit

Nr. A 4 gilt grundsätzlich entsprechend. Bei rechtlich unselbständigen Verbandsgliederungen eines Dachverbands mit Delegation genügt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Dachverbandes.

4. Finanzielle Verhältnisse

Nr. A 5.1 gilt entsprechend.

***Abschnitt G: Förderung des Einsatzes von Trainern***

1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung des Einsatzes von Fachkräften im Leistungssporttraining (Trainern) soll den Verbänden eine gezielte Nachwuchsförderung im Leistungssport ermöglicht werden; dazu gehört nicht nur der Trainereinsatz in den Landeskadern, sondern auch im Übergangsbereich von den Landes- zu den Bundeskadern.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung von Trainern, die von den Verbänden oder - im Fall der Mischfinanzierung aus Bundesmitteln - vom Olympiastützpunkt München eingesetzt werden, unabhängig davon, wie die Verträge ausgestaltet sind (z.B. Teilzeit) und ob die Finanzierung zur Gänze oder nur zu einem Teil aus Staatsmitteln aufgebracht wird.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Förderungsart

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.2 Förderungsumfang

3.2.1 Die Förderung wird pauschal, ohne Festlegung eines Fördersatzes je Trainer gewährt.

3.2.2 Auf die Fachverbände des BLSV werden die Staatsmittel nach einem vom BLSV mit Zustimmung des Ministeriums erstellten erfolgsbezogenen Schlüssel verteilt, wobei die Einstufung der Sportart durch den DSB ebenso zu berücksichtigen ist, wie die Leistungsstärke der Landeskader. Der Schlüssel ist im Turnus der Olympischen Spiele zu überprüfen. Aus dem zugeteilten Schlüsselanteil sind auch ggf. die anteiligen Kosten von mischfinanzierten Trainern des Olympiastützpunktes München zu bestreiten.

3.2.3 In den geförderten Personalaufwand eingerechnet werden können der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die gesetzlichen Umlagen zur Berufsgenossenschaft, nicht dagegen Reisekosten u.ä. Kosten des konkreten Einsatzes, Umzugskosten oder Kosten für private Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

#### 4. Antragsverfahren

Die Staatsmittel werden von den Verbänden formlos beim Ministerium beantragt, von Dachverbänden mit Delegation im Rahmen des Verfahrens gemäß Abschnitt K.

#### 5. Auszahlung

Das Ministerium stellt die Staatsmittel quartalsweise zur Verfügung. Fachverbände des BLSV rufen den Monatsbedarf unter Berücksichtigung des Schlüsselanteils beim Dachverband ab.

#### 6. Abrechnung

Für Dachverbände mit Delegation und deren Fachverbände richtet sich das Verfahren nach Abschnitt K, Dachverbände ohne Delegation erbringen den Verwendungsnachweis gegenüber dem Ministerium durch Übersendung einer entsprechend Nummer K 5.1.2 gegliederten Personalaufstellung.

#### 7. Verwaltungsprüfung und Rechnungsprüfung

Das Verfahren richtet sich für Dachverbände mit Delegation nach den Nummern K 5.4 und K 5.5. Für Dachverbände ohne Delegation gelten diese Regelungen sinngemäß.

### ***Abschnitt H: Förderung des Sportbetriebs***

#### 1. Zweck der Förderung

Durch die Zuwendungen soll der laufende Sportbetrieb auf Verbandsebene, dem überörtliche Bedeutung beizumessen ist, gefördert werden.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Geförderter Bereich

Im einzelnen gehören folgende Maßnahmen zum geförderten Bereich des laufenden Sportbetriebs:

2.1.1 zentrale Lehrgänge, Arbeits- und Führungstagungen;

2.1.2 dezentrale Schulungsarbeit einschließlich Stützpunkttraining, Arbeits- und Führungstagungen;

2.1.3 bedeutende Sportveranstaltungen;

die Förderung von Welt- und Europameisterschaften sowie von vergleichbaren internationalen Veranstaltungen bleibt dem Ministerium unmittelbar vorbehalten; nicht zu bedeutenden Sportveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift gehören die üblichen Wettkämpfe im Rahmen einer Liga;

2.1.4 Sportverwaltung und -betrieb der Verbandsgliederungen, der Jugendleitung und des Frauenbeirats sowie von Anschlussorganisationen eines Dachverbands; hierzu gehört der laufende Aufwand, der zur Durchführung eines ordentlichen Sportbetriebs notwendig ist;

2.1.5 sportmedizinische Betreuung;

dazu gehören Umlagen an den Bayerischen Sportärzteverband, Aufwendungen für sportmedizinische Untersuchungen und Behandlungen von Angehörigen der Leistungssportkader und Leistungstalenten der Landesebene sowie Dopingkontrollmaßnahmen im Training bei Angehörigen des D/C-Kaders;

2.1.6 verbandsinterner Finanzausgleich;

dazu gehören Beiträge an den Deutschen Sportbund und die Bundesfachverbände.

2.2 Nicht geförderte Ausgaben

Bei allen hier aufgeführten Maßnahmen gehören Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke (z.B. Geschenke, Bewirtungen, Musikkapellen) nicht zum Gegenstand der Förderung.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Förderungsart

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.2 Förderungsumfang

Der Förderungsumfang aus Staatsmitteln wird für die einzelnen Maßnahmen wie folgt

festgesetzt:

- 3.2.1 Bei Lehrgängen und Tagungen (Nr. H 2.1.1 und 2.1.2) bis zur Höhe von 80 v.H. folgender Aufwendungen:
- Die tatsächlichen Kosten der An- und Rückreise bis zur Höhe der Bahnfahrpreise 2. Klasse zzgl. der notwendigen Kosten für Zu- und Abgang; mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen;
  - entweder: eine Verpflegungs- und Übernachtungspauschale bis zur Höhe von 75 v.H. des den Beamten bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) bzw. ein Verpflegungszuschuss in entsprechender Anwendung des Art. 1 BayRKG;  
oder: falls aufgrund des Wesens oder der Ziele der Lehrgänge oder Trainingsmaßnahmen den Teilnehmern unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, darf hierfür vom BLSV, seinen Gliederungen bzw. den anderen Dachverbänden nur ein Betrag je Teilnehmer von höchstens 75 v.H. der Tage- und Übernachtungsgeldsätze des BayRKG aus Staatsmitteln verwendet werden;
  - Honorare für Referenten und Lehrkräfte bis zu den jeweils vom Ministerium festgelegten Richtsätzen, ebenso nachgewiesene Ausgaben für Lehr- und Lernmaterial, Porto, Telefon sowie Kosten für Anmietungen bzw. Raumnutzungen für Lehrgangszwecke im angemessenen Umfang;
  - Ausgaben, die diese Vorschriften und Sätze überschreiten, gehen zu Lasten der Eigenmittel der veranstaltenden Verbandseinrichtung;
- 3.2.2 bei bedeutenden Sportveranstaltungen (Nr. H 2.1.3) bis zu 50 v.H. eines etwa entstandenen Defizits der notwendigen Aufwendungen (Ausgaben ohne Rahmenprogramm minus Einnahmen), der Rest ist aus Eigenmitteln zu bestreiten, ebenso wie Aufwendungen, die sportspezifisch nicht unbedingt notwendig sind (vgl. auch Nr. H 2.2);
- 3.2.3 für Sportverwaltung und -betrieb der Verbandsgliederungen, der Jugendleitung und des Frauenbeirats sowie der Anschlussorganisationen (Nr. H 2.1.4) bis zu 80 v.H. der notwendigen Aufwendungen im angemessenen Umfang; zu den förderfähigen Aufwendungen im Sinne dieser Vorschriften gehören Kosten, die bei diesen Einrichtungen anfallen
- für das Personal (ohne Trainergehälter und nicht über die für staatliches Personal geltenden Sätze bei gleichartiger Tätigkeit hinaus)
  - für Geschäftsräume (einschl. Mieten, Heizung, Strom und Reinigung)
  - für Büroeinrichtung und -material bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- € pro Gegenstand
  - für Sportkleidung und Sportkleingeräte
  - für Sachwertversicherungen von Einrichtungen und Sportgeräten
  - für Porto und Telefon
  - für Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder (aber nicht über die in Nr. H 3.2.1 festgelegten Sätze hinaus)
  - für Verbandspublikationen

Ungedeckte Kosten aus Maßnahmen, die nach den Nrn. H 3.2.1, 3.2.2, 3.2.4, und 3.2.5 gefördert werden, können nicht zu Lasten von Staatsmitteln bei Nr. H 3.2.3 verrechnet werden;

- 3.2.4 für die sportmedizinische Betreuung (Nr. H 2.1.5) bis zu 90 v.H. der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen;
- 3.2.5 für den verbandsinternen Finanzausgleich (Nr. H 2.1.6) bis zu 70 v.H. der nachgewiesenen Aufwendungen; sofern im einzelnen Bereich solche Aufwendungen aus zweckgebundenen Umlagen der Mitgliedsvereine gedeckt werden, entfällt insoweit der staatliche Zuschuss;  
bezüglich der weitergegebenen Mittel ist die Anwendung von Art. 91 Abs. 1 Satz 2 BayHO (Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs) bei den Letztempfängern dadurch sicherzustellen, dass in die Weitergabebescheide entsprechende Auflagen aufzunehmen sind.
- 3.2.6 Wird eine Maßnahme auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z.B. Kommunen) gefördert, ist die Zuwendung aus Staatsmitteln so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt.

#### 4. Antragsverfahren

- 4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden, Verbandsgliederungen oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
- 4.1.1 Die Zuwendungen sind zu Beginn eines jeden Jahres beim Dachverband zu beantragen. Der Staatsmittelbedarf der untersten Verbandsebene (z.B. Kreise, Gaue usw.) ist von den Fachverbänden bzw. Bezirken antragsmäßig mitwahrzunehmen.
- 4.1.2 Der Dachverband kann Antragsvordrucke einführen.
- 4.1.3 Den Anträgen sind beizugeben je eine Darstellung
- über das voraussichtliche Jahres-Ist-Aufkommen der Einnahmen des Antragstellers,
  - über die voraussichtlichen Jahres-Brutto-Ausgaben,
  - über das Vermögen des Antragstellers mit einer Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Jahres.

#### 4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation

Soweit ein Dachverband mit Delegation Maßnahmen nach Nr. H 2.1.1 selbst durchzuführen beabsichtigt, hat er die dafür erforderlichen Zuwendungen in den Verbandshaushalt aufzunehmen. In dem Begleitschreiben, mit dem der Dachverband seinen Verbandshaushalt dem Ministerium zur Genehmigung der Staatsmittelansätze vorlegt (Nr. K 1.1), sind die Maßnahmen nach Gruppen entsprechend Nr. H 2.1 und geschätzter Zuwendungshöhe darzustellen.



#### 4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände

Die Zuwendungen sind in einer zusammenfassenden Darstellung mit Angaben der geschätzten Kosten sowie den Unterlagen nach Nr. H 4.1.3 bis 10. März jedes Jahres formlos beim Ministerium zu beantragen.

#### 4.4 Vorzeitige Durchführung

Maßnahmen nach Nr. H 2.1.3, die vor Antragstellung durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.

#### 4.5 Antragsbearbeitung

Die Anträge werden nach Eingang geprüft. Bei Bedarf können Jahresplanungsgespräche mit den Antragstellern zur Erläuterung des Bedarfs angesetzt werden.

### 5. Bewilligung und Auszahlung

- 5.1.1 Die Zuwendungen können durch Einzelbescheid oder durch einen zusammenfassenden Gesamtbewilligungsbescheid für einen Dachverband, eine Verbandsgliederung oder eine Anschlussorganisation (Zuwendungsempfänger) mit der Maßgabe, dass die Mittelausstattungen für die Positionen Nrn. H 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5 und 2.1.6 jeweils gegenseitig deckungsfähig sind, bewilligt oder weiterbewilligt werden.

Bei Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation ersetzt die Genehmigung des Verbandshaushalts einen Bewilligungsbescheid.

- 5.1.2 Dem Bewilligungsbescheid werden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) beigefügt, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären sind.
- 5.1.3 Dachverbände mit Delegation dürfen Staatsmittel grundsätzlich nur von Jahr zu Jahr weiterbewilligen.
- 5.1.4 Eine Rücklagenbildung aus Staatsmitteln ist zulässig. Die kostenmäßige Abwicklung einer Maßnahme des Vorjahres im ersten Quartal des Folgejahres steht dem grundsätzlichen Verbot der Rücklagenbildung aus Staatsmitteln nicht entgegen.
- 5.1.5 Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, Rücklagen aus Eigenmitteln zu bilden. Übersteigt die Eigenmittellrücklage 50 v.H. des Brutto-Aufkommens der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres, so müssen die Zuwendungen aus Staatsmitteln zu Nr. H 3.2.3 um den Übersteigungsbetrag gekürzt werden.
- 5.1.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Bewilligungsbescheide des BLSV zu Maßnahmen des Sportbetriebes verzichtet.

## 5.2 Auszahlung

- 5.2.1 Dachverbände mit Delegation zahlen die bewilligten Zuwendungen nach Bedarf aus, soweit sie einzelne Maßnahmen nicht selbst abwickeln. Die auszahlenden Beträge sollen den Bedarf eines Vierteljahres nicht übersteigen.

Diese Staatsmittel dürfen durch den Zuwendungsempfänger nur für Maßnahmen des laufenden Jahres, für das sie quartalsweise bereitgestellt werden, verwendet werden.

Die am Schluss eines Jahres verbleibenden Staatsmittelreste sind grundsätzlich zurückzuzahlen. Sie können aber auch für Maßnahmen im ersten Quartal des folgenden Jahres verwendet werden.

Für einige Maßnahmen eines Dachverbandes mit Delegation werden die Staatsmittel vom Ministerium entsprechend Abschnitt K ausgezahlt.

- 5.2.2 Bei anderen Dachverbänden wird die Auszahlung durch das Ministerium veranlasst.

## 6. Abrechnung

### 6.1 Verwendungsnachweis

- 6.1.1 Die Zuwendungsempfänger erstellen über die geförderten Maßnahmen innerhalb von 4 Monaten nach Jahresschluss eine Abrechnung

- 6.1.2 Für Dachverbände mit Delegation richtet sich das Verfahren nach Nr. K 5.1.

- 6.1.3 Für Dachverbände ohne Delegation sowie Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen von Dachverbänden mit Delegation besteht die Abrechnung aus der Jahresabrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Vermögensübersicht.

Die Einnahmen und Ausgaben sind dabei auf Eigenmittel (ordentlicher Haushalt) und auf Staatsmittel (außerordentlicher Haushalt) aufzugliedern. Diese Abrechnung dient gleichzeitig der Beurteilung der Frage, ob für das folgende Jahr grundsätzlich die Bewilligungsvoraussetzung nach Nr. H 5.1.4 (**wieder**) gegeben ist.

- 6.1.4 Für Lehrgänge und Tagungen (Nrn. H 2.1.1 und 2.1.2) sowie für geförderte Sportveranstaltungen (Nr. H 2.1.3) sind zusätzlich von den Maßnahmeträgern Nachweise zu erstellen, aus denen

- Art der Maßnahme,
- Ort,
- Zeitdauer,
- ggf. Zahl der teilnehmenden Personen,
- Kosten (Einnahmen, Ausgaben) und
- Höhe der erhaltenen Zuwendungen

zu ersehen sind.

6.1.5 Für die Maßnahmearten sportmedizinische Betreuung (Nr. H 2.1.5) und verbandsinterner Finanzausgleich (H 2.1.6) genügen die Ausgabebelege als Rechnungsnachweise.

## 6.2 Verwaltungsprüfung

6.2.1 Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises obliegt dem Dachverband mit Delegation, der eine Zuwendung weiterbewilligt hat, bzw. der bewilligenden Behörde. Bei eigenen Maßnahmen des Dachverbandes mit Delegation richtet sich die Verwaltungsprüfung des Verwendungsnachweises nach Nr. K 5.4. Auch soweit die Verwaltungsprüfung einem Dachverband obliegt, können die Unterlagen vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde geprüft werden.

6.2.2 Der Dachverband mit Delegation hat die Verwendungsnachweise mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

## 6.3 Rechnungsprüfung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Nr. D 9.3 sinngemäß.

### ***Abschnitt I: Förderung des Sportstättenbaus***

1. Baumaßnahmen von Mitgliedsverbänden, Verbandsgliederungen oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation

Die Regelungen in Abschnitt D gelten entsprechend.

2. Eigene Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation

Bei der Förderung eigener Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation gilt Abschnitt D mit folgender Maßgabe entsprechend:

2.1 Sicherung

Verwendungszweck und etwaige Erstattungsansprüche sind in jedem Fall durch eine aufschiebend bedingt verzinsliche Buchgrundschuld zugunsten des Freistaats Bayern (vertreten durch das Ministerium) dinglich zu sichern.

Dabei können mehrere Zuwendungen in gewissen Zeitabständen zu einer Buchgrundschuld zusammengefasst werden.

2.2 Förderungsart und Förderungsumfang

- 2.2.1 Die Zuwendungen werden immer als Zuschüsse gewährt.
- 2.2.2 Die höchstmögliche Förderung beträgt bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.
- 2.2.3 Die zuwendungsfähigen Kosten werden von Fall zu Fall vom Ministerium in Anlehnung an die Regelung in Nr. D 5.4 festgelegt. Abweichend davon können dabei auch Kosten der Kostengruppe 2 bis 7 für zuwendungsfähig erklärt werden, wenn es sich um Gebäude und Anlagen für Schulungszwecke und dergleichen handelt.
- 2.3 Verwaltungsgebäude
- Verwaltungsgebäude können gefördert werden, sofern und soweit es der Staatshaushalt festlegt.
- 2.4 Verfahrensvorschriften
- 2.4.1 Zuständig zur Antragsentgegennahme, Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns, Antragsbearbeitung, Bewilligung der Zuwendung (einschließlich Erstattungsverfahren) und Verwaltungsprüfung des Verwendungsnachweises ist ausschließlich das Ministerium. Der Verteilerausschuss wird mit diesen Maßnahmen nicht befasst.
- 2.4.2 Die Auszahlung der bewilligten Staatsmittel für verbandseigene Baumaßnahmen eines Dachverbandes mit Delegation geschieht in der Weise, dass er vom Ministerium zur Entnahme der bewilligten Zuwendungsmittel aus der globalen Kontingenzzuweisung (vgl. Nr. K 2) ermächtigt wird.
3. Baumaßnahmen anderer Dachverbände

Die Regelungen in Abschnitt D sowie in Nrn. I 2.1 bis 2.4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Anträge bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen sind, die sie nach Vorprüfung dem Ministerium vorlegt. Kann der Antrag berücksichtigt werden, weist das Ministerium der Regierung die entsprechenden Mittel zu. Für das weitere Verfahren gilt die Nr. D 8 sinngemäß.

### ***Abschnitt J: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte***

Die Regelungen in Abschnitt E gelten sinngemäß mit folgender Maßgabe:  
Auch der Kauf von Großgeräten, die nicht in den Katalog Nr. E 3.2.2 aufgenommen sind, kann gefördert werden; die Zuwendung kann auch statt nach Kostenpauschalen nach tatsächlichen Kosten bemessen werden; bei Dachverbänden mit Delegation ist hierzu stets die Zustimmung der Vertreter des Staatsministeriums im Verteilerausschuss erforderlich. Soweit der beantragte Zuschuss 5.000,- € nicht übersteigt, genügt bereits die Antragstellung als Erlaubnis zur Gerätebeschaffung; sonst können vorzeitig (d.h. vor Bescheidserteilung) beschaffte Geräte nicht gefördert werden.

## ***Abschnitt K: Verfahren zwischen den Dachverbänden mit Delegation und dem Ministerium***

### 1. Haushaltsplan

#### 1.1 Aufstellung des Verbandshaushalts

Der Dachverband legt jährlich im Herbst den vom Präsidium genehmigten Entwurf des Verbandshaushaltsplans für das folgende Kalenderjahr dem Ministerium in dreifacher Fertigung vor. Der Haushaltsplan ist aufzugliedern in Einnahmen und in Ausgaben und zwar getrennt für Eigenmittel und für Staatsmittel.

Bei den Ansätzen ist zu unterscheiden in solche

- für allgemeine Verbandsaufgaben (Kapitel I)
- für Arbeits- und Führungstagungen des Dachverbandes sowie Zuwendungen an Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen für den Betrieb (Kapitel II)
- für Zuwendungen an Vereine (Kapitel III); in Kapitel III sind auch Zuwendungen an Mitgliedsverbände für Großgerätebeschaffungen auszubringen
- für Baumaßnahmen des Dachverbands (Kapitel IV).

Dem Haushaltsplan der Dachverbände ist ein Stellenplan mit Erläuterungen und im Falle des BLSV eine Haushaltsübersicht für die bayerische Sportjugend im BLSV beizugeben.

#### 1.2 Aufteilungsschlüssel

##### 1.2.1 Bei der Einplanung der staatlichen Zuwendungen im Haushaltsplan hat der Dachverband grundsätzlich folgenden Aufteilungsschlüssel zu beachten:

- 50 bis 65 v.H. sind für den Sportstättenbau und die Beschaffung von beweglichen Sportgroßgeräten (vgl. Abschnitte D, E, I und J) und
- 35 bis 50 v.H. für den Sportbetrieb (vgl. Abschnitt C und H) vorzusehen.

##### 1.2.2 Für Sondermittel, die zweckgebunden bereitgestellt werden, einschließlich der Staatsmittel für Trainer (vgl. Abschnitt G) gilt der Verteilungsschlüssel nicht.

##### 1.2.3 Der im Verbandshaushalt festgelegte Verteilungsschlüssel ist für den Dachverband beim Vollzug dieses Haushalts bindend, soweit sich aus diesen Richtlinien bzw. aus den einzelnen Zuteilungsschreiben des Ministeriums nicht Ausnahmen ergeben.

### 2. Genehmigung des Verbandshaushalts

Das Ministerium prüft die im Entwurf eingestellten Einnahme- und Ausgabeansätze der Staatsmittel und teilt dem Dachverband das Ergebnis dieser Prüfung möglichst innerhalb eines Monats mit.

Die Zustimmung des Ministeriums zu dem vorgelegten Entwurf des Verbandshaushaltes hat nicht die Bedeutung einer rechtlichen Bindung für den Freistaat Bayern hinsichtlich der ausgebrachten Staatszuwendung. Die Zustimmung ist vielmehr als Absichtserklärung dahingehend zu betrachten, dass der Freistaat Bayern die Staatszuwendungen bis zur veranschlagten Höhe unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewähren möchte.

Abänderungsvorschläge des Ministeriums werden nach vorangegangener Erörterung mit dem Präsidium des Dachverbandes dessen Entscheidungsgremium mit dem Entwurf des Verbandshaushaltsplans vorgelegt. Werden bei der Verabschiedung des Verbandshaushaltsplans im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Ansätze (vgl. Nr. K 3) Änderungen getroffen, so ist dem Ministerium unverzüglich Kenntnis zu geben. Eine Anhebung des Staatsmittelansatzes in der Endsumme ohne vorherige Zustimmung des Ministeriums ist unzulässig. Von dem endgültigen Verbandshaushaltsplan werden fünf Ausfertigungen dem Ministerium übersandt, wovon je eine Ausfertigung an den Bayerischen Obersten Rechnungshof und das Staatsministerium der Finanzen weitergeleitet wird.

### 3. Deckungsfähigkeit der Ansätze

Die Positionen des Haushalts des Dachverbandes sind gegenseitig deckungsfähig und zwar einerseits innerhalb der einzelnen Kapitel und andererseits zwischen den Kapiteln III (Zuwendungen an Vereine) und IV (Baumaßnahmen des Dachverbandes). Eine über den Ansatz in Kapitel IV hinausgehende Staatsmittelentnahme (zu Lasten des Kapitels III) setzt voraus, dass die Bezuschussung der Maßnahme in dem vorgesehenen Umfang vom Ministerium genehmigt ist.

### 4. Auszahlung an den Dachverband

#### 4.1 Abrufung der Staatsmittel

Der Verbandshaushaltsplan und das Genehmigungsschreiben des Ministeriums bilden die Grundlage für die ratenweise Abrufung der staatlichen Zuwendungsmittel durch den Dachverband.

Die zum Vollzug des Verbandshaushaltsplans und der Beschlüsse des Verteilerausschusses erforderlichen staatlichen Zuwendungen werden vom Dachverband entsprechend dem Bedarf schriftlich abgerufen. Die Abrufungsschreiben haben eine vorbehaltlose Anerkennung dieser Richtlinien zu enthalten. Bei den Staatsmitteln für Trainer und für den laufenden Sportbetrieb (vgl. die Abschnitte C, G und H) sollen die abzurufenden Raten den Bedarf eines Vierteljahres nicht übersteigen. Durchlaufende Gelder aus Staatsmitteln (z.B. für das

Skiinternat der Christophorus-Schule Berchtesgaden) sind außerhalb dieser Quoten abzurufen.

Die Abrufungen von Staatsmitteln für den Sportstättenbau und für Großgeräte setzen die Vorlage einfacher Mittelbedarfsnachweise voraus und sollen den Bedarf von zwei Monaten nicht überschreiten.

#### 4.2 Zahlungen an den Dachverband

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überweist das Ministerium die vom Dachverband abgerufenen Staatsmittel auf ein Staatsmittelkonto.

Soweit hierbei aufgrund haushaltsgesetzlicher Maßnahmen gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan (vgl. Nr. K 2) Kürzungen notwendig werden, wird dies in Zuteilungsschreiben entsprechend begründet, damit der Dachverband seinerseits die erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

#### 4.3 Anrechnung von Mitteln des Vorjahres

- 4.3.1 Der Dachverband kann Staatsmittel des Vorjahres, die ihm für Zwecke des Sportstättenbaus und für Großgeräteanschaffungen zur Verfügung gestellt worden sind, noch im ersten Quartal des folgenden Jahres an die Zuwendungsempfänger weiterzahlen, wenn sich die Auszahlungsgrundlagen (z.B. Nachweis des Baufortschritts) über den Jahreswechsel hinaus verzögert haben.

Gleiches gilt für die Staatsmittel für Zwecke des laufenden Sportbetriebs.

- 4.3.2 Soweit Staatsmittel im Jahr der Bereitstellung unter Berücksichtigung dieser Auslauffrist nicht für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden konnten, ist deren Höhe bis spätestens 1. Juli des Folgejahres dem Ministerium zu melden. Die nicht verbrauchten Staatsmittel werden dann auf die nächste Mittelzuweisung angerechnet.

Wegen verbleibender Einnahmeüberschüsse aus Bearbeitungsgebühren und Zinsen für Staatsmitteldarlehen wird auf die Nrn. D 4.2.2 und K 5.2 Abs. 1 hingewiesen.

- 4.3.3 Soweit sich aus der Abrechnung der Staatsmittel für Trainer zum Schluss eines Jahres Minder- oder Mehrzahlungen ergeben, ist seitens des Ministeriums der entsprechende Ausgleich (durch Anrechnung bzw. Nachzahlung) - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - vorzunehmen. Gleiches gilt für diejenigen Staatsmittel, die durchlaufenderweise zur Verfügung gestellt werden (z.B. für die Christophorus-Schule Berchtesgaden).

#### 5. Abrechnung

##### 5.1 Verwendungsnachweis des Dachverbandes

Der Dachverband erstellt für jedes Jahr hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Staatsmittel einen Verwendungsnachweis bestehend aus dem Sachbericht und dem

zahlenmäßigen Nachweis.

- 5.1.1 Im Sachbericht sind die Verwendung der Staatsmittel und der erzielte Erfolg kurz darzustellen.
- 5.1.2 Der zahlenmäßige Nachweis ist durch Vorlage des satzungsgemäß geprüften Jahresabschlusses einschließlich einer Bestätigung des Jahresabschlusses durch eine Revisions- und Treuhandgesellschaft zu führen. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen (samt Erläuterungen) sowie die Prüfungsberichte sind beizufügen.

Als Ergänzung sind außerdem folgende Anlagen zu erstellen:

- Für die Sportbetriebspauschale (Abschnitt C): eine Meldung der gesamten Mitgliederzahlen;
- für Zuwendungen für den Sportstättenbau und für bewegliche Großgeräte (Abschnitte D, E, I und J): eine Gesamtliste über die ausgezahlten Zuschüsse und Darlehen mit den endgültig bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen. Dachverbände mit Delegation rechnen eigene Baumaßnahmen unmittelbar gegenüber dem Ministerium ab;
- für Zuwendungen für die Beschäftigung von Trainern (Abschnitt G): eine nach Verbänden (Anschlussorganisationen) gegliederte Liste mit Angaben über lfd. Nr., Name und Vorname des Trainers, Geburtsdatum des Trainers, Umfang der Trainertätigkeit (z.B. hauptberuflicher Trainer, Honorartrainer), Abschlussprüfung als Sportlehrer (ggf. Diplom mit Datum, sonstige Ausbildung), Gesamtaufwand im lfd. Jahr (brutto, einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen, ohne Aufwand für Reisekosten und Unfall- und Haftpflichtversicherung), Gesamtaufwand;
- für Zuwendungen für den laufenden Sportbetrieb (Abschnitt H): eine Liste, nach Fachverbänden, Bezirken usw. geordnet, mit Angaben über lfd. Nr., Art, Ort und Zeitdauer der geförderten Maßnahmen (Lehrgang, Tagung, Veranstaltung), Teilnehmerzahl, Höhe der gezahlten Gesamtzuwendung, Hinweis auf Einzelabrechnung.

## 5.2 Bestätigungen

Ferner ist eine vom Dachverband unterzeichnete allgemeine Bestätigung abzugeben, dass bei der Verwendung der staatlichen Zuwendungen diese Richtlinien eingehalten worden sind bzw. bei Abweichungen vorher die schriftliche Zustimmung des Ministeriums eingeholt worden ist. Der Bestätigung ist eine Jahresaufstellung der Sach- und Personalaufwendungen der Staatsmittelabteilung und der Einnahmen aus Bearbeitungsgebühren für Staatsmitteldarlehen beizulegen.

Der Jahresabrechnung ist außerdem eine Bestätigung beizufügen, dass die Einzelverwendungsnachweise über die im vorhergegangenen Jahr bewilligten Zuwendungen gemäß VV Nr. 11 zu Art. 44 BayHO geprüft worden sind und vollständig zur Einsicht vorliegen. Etwa noch ausstehende Verwendungsnachweise sind in einem Verzeichnis mit Angabe des Zuwendungsempfängers, der Maßnahme, der bewilligten Zuwendungen, des Bewilligungstermins und der Gründe für die Verzögerung der Vorlage des Verwendungsnachweises zu erfassen. Die Anforderung



der entsprechenden Unterlagen durch das Ministerium oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof bleibt vorbehalten.

### 5.3 Frist

Der Verwendungsnachweis und die Bestätigungen sind dem Ministerium bis zum 1. Juli eines jeden Jahres für die staatlichen Zuwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

### 5.4 Verwaltungsprüfung

Das Ministerium ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen von ihm Beauftragten prüfen zu lassen. Der Dachverband als Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten für die Heranziehung eines Beauftragten trägt der Dachverband, soweit nichts anderes bestimmt wird.

### 5.5 Rechnungsprüfung

Unabhängig von der Verwaltungsprüfung durch die Bewilligungsstelle hat der Bayerische Oberste Rechnungshof ein gesetzliches Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO. Der Bayerische Oberste Rechnungshof kann die Rechnungsprüfung entweder selbst vornehmen oder durch die ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchführen lassen (Art. 88 Abs. 1 BayHO). Soweit er dies zur Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann er die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers der Zuwendung erstrecken.

## **Teil III: Schlussbestimmungen**

### 1. Formblätter

Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Formblätter für Anträge und Bescheide samt ihren Anlagen o. dgl. sind vom BLSV oder den anderen Bewilligungsstellen zu erarbeiten und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie nicht bereits als Anlage diesen Richtlinien beigelegt sind. Andere Dachverbände können vom BLSV erarbeitete Formblätter übernehmen oder mit Zustimmung des Ministeriums abändern.

### 2. Erstattung von Zuwendungen

Ergibt sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids, dass eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt war, eine Befristung oder Bedingung wirksam wird oder Auflagen nicht erfüllt werden, so hat die Bewilligungsstelle das Rückforderungsverfahren binnen Jahresfrist nach Bekanntwerden des Rückforderungstatbestandes einzuleiten. Für das Rückforderungsverfahren gelten die Vorschriften in VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO. Erstattungsansprüche können abweichend von VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO auch gegen künftige Zuwendungen aufgerechnet werden (vgl. §§ 387 ff BGB).

### 3. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung

#### 3.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Falls bei einem eingeleiteten Rückforderungsverfahren Erstattungsansprüche aus zuviel gezahlten Zuwendungen verändert werden sollen (Stundung, Niederschlagung oder Erlass), ist nach Art. 59 BayHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu zu verfahren.

#### 3.2 Verfahren

Anträge von Vereinen auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass einer Forderung sind formlos beim Dachverband mit Delegation bzw. bei der sonstigen Bewilligungsstelle mit einem Nachweis über die finanzielle Situation des Vereins (Jahresrechnungen der letzten 3 Jahre, Schuldenstand, Vermögensübersicht) einzureichen. Ist eine Weiterleitung an das Ministerium erforderlich, so ist sie mit einem Vorschlag zur Entscheidung zu verbinden.

Das Ministerium überträgt auf den BLSV in seinem Zuständigkeitsbereich als Dachverband mit Delegation die Befugnis, Rückforderungen gegen angemessene Zinsen zu stunden, wenn Beträge

- bis 150.000,-- € bis zu 18 Monaten
- bis 50.000,-- € bis zu 3 Jahren

gestundet werden sollen und es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über vereinzelte Fälle hinaus Auswirkungen haben kann.

#### 3.3 Darlehensumwandlungen

Anträge auf Umwandlung von Darlehen in Zuschüsse kommen im Ergebnis dem Erlass der Rückzahlungsverpflichtung gleich. Es ist daher entsprechend zu verfahren.

### 4. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation

Wenn in einem Zuwendungsverfahren gerichtliche Schritte erforderlich werden, hat die öffentlichen Interessen der Dachverband mit Delegation als Partei (Kläger, Beklagter) wahrzunehmen.

### 5. Änderung von Vorschriften

Soweit in diesen Richtlinien Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften genannt sind, ist für diesen Zuwendungsbereich immer die neueste Fassung maßgebend, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Richtlinien textes bedarf.

6. Ausnahmeklausel

In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Ministerium im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. Ausnahmeanträge sind schriftlich ausführlich zu begründen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind eine ergänzende Regelung im Sinne von VV Nr. 15.2 zu Art. 44 BayHO in der jeweils geltenden Fassung; sie werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs erlassen. Sie treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft; die Bestimmungen über die Förderung des Einsatzes von Trainern (Abschnitt G) und des Sportbetriebs der Verbände (Abschnitt H) treten am 1. Januar 1998 in Kraft. Zu diesen Zeitpunkten treten die bisherigen Richtlinien des Ministeriums über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des Sports im Bereich des Bayerischen Landes-Sportverbands vom 13. Dezember 1991 (KWMB I 1992 S. 130; StAnz 1992 Nr. 20) über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zum Bau von Sportstätten im Bereich des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und des Oberpfälzer Schützenbundes e.V. vom 13. Dezember 1991 (KWMB I 1992 S. 198; StAnz 1992 Nr. 20) und für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern für den Einsatz von Übungsleitern in Sportvereinen vom 7. Januar 1993 (KWMB I S. 93; StAnz Nr. 11), jeweils zuletzt geändert mit KWMB vom 9. Februar 1994 (KWMB I S. 86; StAnz Nr. 15), außer Kraft. Für die Förderung von Sportstätten, mit deren Bau vor Erlass des Bewilligungsbescheids begonnen werden durfte, sowie von Großgeräten, die nach Antragstellung beschafft werden durften, gelten die Mindestsätze für zuwendungsfähige Kosten weiter, die im Zeitpunkt des Baubeginns bzw. der Beschaffung galten.

Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

8. Ausgleichsregelung

Zur Vermeidung existenzgefährdender Veränderungen bei der Umstellung der Sportförderung der Vereine auf das pauschalierte Verfahren gilt, befristet bis zum 31.12.2008, folgende Regelung:

Die Kreisverwaltungsbehörden prüfen nach Mitteilung der Fördereinheiten(FE) die sich für die Vereine ergebenden Förderbeträge (FB).

Übersteigt der Förderbetrag die im Jahr 2005 bewilligte Zuwendung für Übungsleiter um mehr als 20%, so ist die Förderung auf diesen Betrag zu begrenzen.

Die einbehaltenen Mittel werden von den Kreisverwaltungsbehörden auf die Vereine, deren Förderbetrag die im Jahr 2005 bewilligte Zuwendung für Übungsleiter unterschreitet, im Verhältnis zur jeweiligen Unterschreitung verteilt.

Siegfried Schneider  
Staatsminister